Kontraktorenhandbuch

Sicherheitsvorschriften

für Fremdfirmen und

fremde Mitarbeiter

Inhalt

1. Ziel und Zweck 5
2. Begriffe 5
3. Fachkraft für Arbeitssicherheit 5
3.1 Fachkraft für Arbeitssicherheit Kroschu GmbH 5
3.2 Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Fremdfirmen 6
3.3 Sicherheitsbeauftragte der Fremdfirmen 6
3.4 Ersthelfer von Fremdfirmen 6
3.5 Gefährdungsbeurteilung 6
4. Unterweisungen 6
4.1 Unterweisungen durch die Kroschu GmbH zum Betreten und Befahren 6
4.2 Unterweisungen durch die Kroschu GmbH 6
5. Baustelleneinrichtungen - Montagebüros, Werkstätten, Unterkünfte 7
6. Werksausweise und Einfahrerlaubnisse 7
7. Arbeitszeitregelung 8
7.1 Gesetzliche Arbeitszeitvorschriften 8
7.2 Normalarbeitszeit 8
7.3 Mehrarbeitszeiten 8
7.4 Sonn- und Feiertagsarbeit 8
7.5 Dokumentationen der geleisteten Arbeitszeit 8
8. Dokumentationen 8
8.1 Dokumentation für revisionspflichtige Arbeitsmittel 8
8.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge 8
9. Freigabe- und Erlaubniswesen bei gefährlichen Arbeiten 9
10. Feuer-Unfall Gefahr 9
10.1 Notruf 9
10.2 Erste Hilfe 9
10.3 Meldepflicht von Arbeitsunfällen 9
10.4 Beinahe Unfälle/ Gefährliche Situationen 10
10.5 Flucht- und Rettungspläne 10
10.6 Räumungsübung/Test der Alarmierungseinrichtungen 10
10.7 Feuerlöscheinrichtungen 10
11. Fahrzeuge und Verkehr 10
11.1 Allgemeine Verkehrsregeln 10

11.2 Verkehrsunfall/Beschädigung an Einrichtungen der Kroschu GmbH 11
11.3 Straßensperrungen 11
12. Schutzausrüstungen 11
13. Leitern und Gerüste 11
13.1 Grundsätzliches 11
13.2 Leitern 11
13.3 Gerüste 11
14. Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren 12
14.1 Autogene Schweiß- und Brennarbeiten 12
14.2 Elektroschweißen 12
15. Erdarbeiten 12
16. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel 12
17. Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmaterialien 13
17.1 Grundsätzliches 13
17.2 Gestellung durch die Kroschu GmbH 13
17.3 Bevorratung von Druckgasen 13
18. Krane, Hebezeuge und Lastaufnahmemittel/Lastaufnahmeeinrichtungen 13
19. Lastenaufzüge 14
20. Arbeiten mit besonderen Anforderungen 14
20.1 Schweißen in engen Räumen, Befahren von Behältern, engen Räumen, Befahren 14
von Silos und Bunkern 14
20.2 Arbeiten unter Absturzgefahr/Höhenarbeiten 14
20.3 Arbeiten im Bereich spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen 14
20.4 Umgang mit Gefahrstoffen 14
21. Umweltschutz und Energiemanagement 14
21.1 Lagerung und Beseitigung von Abfällen/Rückständen 14
21.2 Beseitigung von Abwasser 15
21.3 Lagerung von Stoffen und Materialien/Stoffe/Zubereitungen, die der Gefahrstoff- 15
verordnung/Störfallverordnung unterliegen 15
21.4 Lärm 15
21.5 Luftreinhaltung 15
21.6 Durchstrahlungsprüfungen mit Röntgengeräten 15
22. Reinigung der Arbeitsstellen 16
23. Sicherheitsverstöße 16
23.1 Rauchverbot und Feuerverbot 16

23.2 Alkoholische Getränke, Drogen 16
23.3 Nahrungs- und Genussmittel 16
23.4 Fotografieren und Filmen 16
23.5 Betretensordnung 16
23.6 Flucht- und Rettungswege, Löscheinrichtungen 17
24. Schlussbestimmung 17
25. Unsere Unternehmenspolitik 17
26. Energiepolitik 18

1. Ziel und Zweck

Es ist erklärtes Ziel der Kromberg & Schubert GmbH Cable & Wire (nachfolgend "Kroschu GmbH“ genannt) Leben und Gesundheit aller bei uns Beschäftigten und die Umwelt zu schützen.
Dies gilt gleichermaßen für die Mitarbeiter anderer Firmen auf unserem Firmengelände (nachfolgend "Fremdfirma" genannt).
Die "Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen und fremde Mitarbeiter" (nachfolgend "Kontraktorenhandbuch" genannt) beinhalten betriebliche Regelungen, Gebote und Verbote die im Interesse der Arbeitssicherheit strikt einzuhalten sind.
Die Regelungen des Kontraktorenhandbuchs sind daher automatisch Vertragsbestandteil eines jeden Vertrags zwischen der Kroschu GmbH und der Fremdfirma, sie gelten für die Fremdfirma als Auftragnehmer und deren eventuelle Unterauftragnehmer gleichermaßen.
Die Fremdfirma ist verpflichtet ihre Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeiten über den Inhalt des Kontraktorenhandbuches in Kenntnis zu setzen und auf die unbedingte Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hinzuweisen. Dies ist durch Bestätigung auf dem Unterweisungsnachweisformular der Kroschu GmbH, Dokumenten-Nr. FB-AS-20-*XX* nachzuweisen.
Das Kontraktorenhandbuch beinhaltet die wesentlichen Regelungen aus den

- gültigen Rechtsvorschriften
- dem Landesbaurecht des Bundeslandes NRW
- Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften
- Richtlinien und Betriebsanweisungen der Kroschu GmbH
- Sicherheitsanweisungen der Kroschu GmbH
- Standortvereinbarungen der Kroschu GmbH.

Der Auftragnehmer darf nur qualifizierte Arbeitskräfte einsetzen, welche die Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können Qualifikationsnachweise sind Kroschu auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

2. Begriffe

- **Auftraggeber** (Bauherr, Unternehmer) ist, wer Aufträge unterschiedlicher Art (Werkvertrag, Dienstvertrag, diverse gemischte Verträge) an andere vergibt.
- **Auftragnehmer** (Fremdfirma, Unternehmer) ist, wer Aufträge unterschiedlicher Art (Werkvertrag, Dienstvertrag, diverse gemischte Verträge) zur selbständigen Durchführung und unter eigener Verantwortung übernimmt.
- **Bauherr** (Eigentümer eines Grundstücks) ist jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauwerk errichtet wird; er vergibt Aufträge unter eigener Regie und Verantwortung und lässt Bauarbeiten durch Auftragnehmer durchführen.
- **Kroschu-Koordinator** ist eine von der Kroschu GmbH eingesetzte Person zur Überwachung der verfahrens- und prozessleittechnischen Montagearbeiten, und verantwortlich für die Durchsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bzw. des Baustellensicherheitskonzeptes. Er übernimmt entsprechend Baufortschritt die Teil- bzw. Gesamtverantwortung für die Baustelle nach schriftlicher Übergabe durch den Bauleiter.
- **Fremdfirmen-Beauftragter** ist eine von der Fremdfirma eingesetzte Führungskraft, die für die Abwicklung des erteilten Auftrages verantwortlich ist. Er ist als Aufsichtsführender gegenüber den Mitarbeitern seiner Firma (**Fremdfirmen-Mitarbeiter**) weisungsbefugt und trägt insbesondere für die Arbeitssicherheit Verantwortung. Er setzt in seinem Zuständigkeitsbereich den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bzw. das Baustellensicherheitskonzept durch. Er ist berichtspflichtig gegenüber dem Auftraggeber bzw. den Kroschu-Beauftragten.

3. Fachkraft für Arbeitssicherheit

3.1 Fachkraft für Arbeitssicherheit **Kroschu GmbH**

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Kroschu GmbH kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, und damit auch

- Richtlinien der Kroschu GmbH
- vorliegende Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen und fremde Mitarbeiter
- Sicherheitsanweisungen für die Baustelle
- Standortvereinbarungen der Kroschu GmbH.

Über sicherheitsrelevante interne Kroschu-Regelungen werden die Fremdfirmen durch die Sicherheitsfachkraft oder einen Kroschu-Koordinatoren in Form einer Einweisung informiert.

Den Anordnungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit/der Kroschu-Koordinatoren in Sachen Arbeitssicherheit ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die oben angeführten Vorschriften und Regeln ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Kroschu GmbH berechtigt, gemeinsam mit dem zuständigen Kroschu-Koordinatoren den betreffenden Bau- und Montagebereich bis zur Behebung der Sicherheitsmängel still zu legen.

3.2 Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Fremdfirmen

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Fremdfirmen arbeiten mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Kroschu GmbH / den Kroschu-Koordinatoren zusammen.
Bei Besuchen der Bau- bzw. Montagestellen ihrer Unternehmen auf dem Gelände der Kroschu GmbH ist mit den Fremdfirmenkoordinatoren der Kroschu GmbH Kontakt aufzunehmen.

3.3 Sicherheitsbeauftragte der Fremdfirmen

Unternehmen mit mehr als zwanzig Beschäftigten müssen unter Mitwirkung ihres Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte bestellen. Der Sicherheitsbeauftragte der Fremdfirma muss den Fachkräften für Arbeitssicherheit der Kroschu GmbH u. a. für Begehungen seines Zuständigkeitsbereiches zur Verfügung stehen.

3.4 Ersthelfer von Fremdfirmen

Die Fremdfirmen haben sicherzustellen dass Ersthelfer in genügender Anzahl, entsprechend BGV A 1, ausgebildet sind. Die Ausbildung ist nachzuweisen.

3.5 Gefährdungsbeurteilung

Auftraggeber und Fremdfirma sind nach § 8 ArbSchG verpflichtet, zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzuarbeiten und sich über die von ihren jeweiligen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren zu informieren. Dies setzt jedoch voraus, dass mögliche Gefährdungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Je nach Arbeitsaufgabe können Gefährdungen für Mitarbeiter des Auftraggebers sowie Fremdfirmenmitarbeiter entstehen. Der Auftragnehmer hat ggf. eine Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren bei Kroschu zu treffen und diese auf Verlangen vorzulegen.

4. Unterweisungen

4.1 Unterweisungen durch die Kroschu GmbH zum Betreten und Befahren

Es gilt die Anweisung „Fremdfirmeninformation“ in der aktuellster Version, die an der Zentrale der Kroschu GmbH von jedem Fremdfirmenmitarbeiter unterschrieben werden muss. Das Betreten und Befahren ist nur mit gültigen Einlass-Dokumenten möglich.
Im Rahmen der Ausfertigung dieser Einlass-Dokumente erfolgt anhand gültiger, mit Lichtbild versehener amtlicher Personaldokumente die Überprüfung der Identität der Besucher, und es erfolgt eine Sicherheitsunterweisung über allgemeine, verbindliche Sicherheitsvorschriften. Die Kenntnisnahme der Sicherheitsvorschriften und die Richtigkeit der Personalangaben werden unterschriftlich bestätigt.

An der Sicherheitsunterweisung nehmen alle Mitarbeiter der Fremdfirma teil, die das Kroschu-Gelände betreten wollen. Ausgenommen sind hier die Mitarbeiter derjenigen Fremdfirmen, deren Geschäftssitz sich auf dem Gelände der Kroschu GmbH befindet und die nachweislich die Sicherheitsunterweisungen durch ihren eigenen Arbeitgeber nach Vorgaben der Kroschu GmbH erhalten haben.

4.2 Unterweisungen durch die Kroschu GmbH

Die Fremdfirmen-Beauftragten erhalten nach Anmeldung beim Sicherheitsdienst vom zuständigen Kroschu-Koordinatoren eine Einweisung über die Sicherheitsvorschriften der Kroschu GmbH. Die Fremdfirmen- Beauftragten sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit und nachfolgend mindestens jährlich über den Inhalt der in der Kroschu GmbH gültigen

- Betriebsordnung
- Sicherheitsanweisungen
- gesetzlichen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften

zu unterweisen. Sie haben dafür Sorge zu tragen dass ihre Mitarbeiter sich an die Vorschriften und Regeln halten.

Die Durchführung der Unterweisung ist

- zu dokumentieren
- von den unterwiesenen Mitarbeitern durch Unterschrift zu bestätigen
- auf Verlangen dem Kroschu-Koordinatoren und der Fachkraft für Arbeitssicherheit vorzulegen.

5. Baustelleneinrichtungen - Montagebüros, Werkstätten, Unterkünfte

Zur Einrichtung von Baustellen dürfen nur die Plätze belegt werden, die ausdrücklich von der Kroschu GmbH zur Verfügung gestellt werden.

Baustellen sind zu kennzeichnen, abzugrenzen und ordnungsgemäß zu beleuchten.
Baustellen und Arbeitsplätze sind durch die Fremdfirma täglich sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Fremdfirmen haben alle Verkehrsflächen vor Verunreinigungen und Beschädigungen zu schützen. Jede Verunreinigung muss unverzüglich beseitigt werden. Eingerichtete Baustellen sind mit ausreichend Feuerlöscheinrichtungen auszurüsten, hierzu sind die Absprachen mit dem Kroschu-Koordinatoren zu führen. Die Fremdfirma ist verantwortlich für die Lagerung ihres Materials und ihrer Ausrüstungen sowie für den Schutz vor Witterungseinflüssen und Diebstahl.

Die Bereitstellung von Strom und Wasser sowie die Einleitung von Abwasser und deren Abrechnungen sind mit dem Auftraggeber vertraglich zu regeln.

Werden Materialien, Straßen und Gebäude oder Einrichtungen des Auftraggebers durch die Fremdfirma beschädigt oder verschmutzt sind sie auf deren Kosten wieder Instand zu setzen. Baustelleneinrichtungen dürfen nur mit geeigneten, fest eingebauten Heizkörpern ohne offene Flamme beheizt werden. Kochstellen-genehmigungen sind durch die Kroschu-Koordinatoren zu erteilen.

Für jede Baustelleneinrichtung muss der gültige Kroschu-Notfallplan vorliegen. Bei der Aufstellung der Baustellen-einrichtungen ist die Erreichbarkeit im Alarmfall mit den Kroschu-Koordinatoren abzustimmen und festzulegen. Die Erste Hilfe in Not- und Gefahrenfällen muss gewährleistet sein.
Sozialeinrichtungen der Kroschu GmbH dürfen grundsätzlich nicht von Fremdfirmen benutzt werden.
Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kroschu GmbH.

6. Werksausweise und Einfahrerlaubnisse

Es gelten die Besucher- und Fremdfirmeninformationen“. Das Betreten und Befahren ist nur mit gültigen Einlass-Dokumenten möglich:

- Werksausweis
- Besucherausweis
- Anlieferdokumente.

Die Werks- und Besucherausweise berechtigen die Inhaber das Gelände der Kroschu GmbH zu betreten.
Alle Einlassdokumente sind personengebundene Dokumente, deren Weitergabe oder sonstige missbräuchliche Verwendung verboten ist.
Die Einlassdokumente sind ständig mitzuführen, und auf Verlangen von Kroschu-Koordinatoren vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Kroschu-Koordinatoren sind berechtigt ungültige oder missbräuchlich benutzte Einlassdokumente einzuziehen. Verluste von Einlassdokumenten sind unverzüglich dem zuständigen Kroschu-Koordinatoren anzuzeigen.

7. Arbeitszeitregelung

7.1 Gesetzliche Arbeitszeitvorschriften

Grundlage des Umfanges der täglichen Arbeitszeit und der Arbeit an Sonn- und Feiertagen bildet das Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBI. I S. 1170, 1171) in der Fassung vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500).
Die Einhaltung o.g. Gesetzes obliegt jeder Fremdfirma im Rahmen des an sie vergebenen Gewerkes. Jede Fremdfirma ist verpflichtet erforderliche Ausnahmegenehmigungen dem Kroschu-Koordinatoren vorzulegen.

7.2 Normalarbeitszeit

Alle Arbeiten sind während der Tagesarbeitszeit (Montag - Freitag) durchzuführen. Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Schichtarbeitszeit erfolgt nach Anforderung durch die Kroschu-Koordinatoren und Vereinbarung.

7.3 Mehrarbeitszeiten

Mehrarbeitszeiten müssen rechtzeitig in schriftlicher Form mit dem zuständigen Kroschu-Koordinatoren abgestimmt werden. Die zu leistenden Mehrarbeitszeiten der einzelnen Mitarbeiter sind durch die gesetzlichen Regelungen (Arbeitszeitgesetz) und eventuell geltende tarifvertragliche Regelungen begrenzt. Geleistete Mehrarbeitszeiten sind auf dem von der Fremdfirma eigenverantwortlich zu führenden Stunden-nachweis gesondert auszuweisen und durch den Auftraggeber zu bestätigen.

7.4 Sonn- und Feiertagsarbeit

Nach dem Arbeitszeitgesetz ist an Sonn- und Feiertagen die Arbeit von 0:00 Uhr- 24:00 Uhr grundsätzlich nicht gestattet.

7.5 Dokumentationen der geleisteten Arbeitszeit

Eine Dokumentation über die geleisteten Arbeitszeiten ist von den Fremdfirmen eigenverantwortlich zu führen, und dem Kroschu-Koordinator bzw. bei Kontrollen der entsprechenden Behörde zur Einsicht vorzulegen.

8. Dokumentationen

8.1 Dokumentation für revisionspflichtige Arbeitsmittel

Fremdfirmen haben Nachweise über Revisionen ihrer Arbeitsmittel zu führen, u. a. für:

- Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen gem. BetrSichV
- Kraftfahrzeuge gern. StVO
- elektrische Betriebsmittel gern. DGUV 3
- Leitern und Tritte gern. BGV D 36
- Gerüste gern. BGV C 22
- Krane und Lastaufnahmemittel gern. BGV D 8, BGV D 6
- Lastaufzüge gem. Betriebssicherheitsverordnung

in der jeweils letztgültigen Fassung.

Revisionspflichtige Arbeitsmittel sind mit einer gültigen Prüfplakette zu versehen. Die Nachweise der Prüfung sind auf Verlangen dem Kroschu-Koordinatoren vorzuweisen.

8.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Fremdfirmen haben gültige Bescheinigungen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für ihre Mitarbeiter nach den Grundsätzen ihrer Berufsgenossenschaft vorzuweisen.
Sind zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen für die Durchführung eines Auftrages erforderlich müssen sich die bewerbenden Fremdfirmen bereits beim Vergabegespräch bei den Kroschu-Koordinatoren in Abstimmung mit dem Werksarzt konkret über die Kategorien informieren. Diese Vorsorgeunter-suchungen können nach Vereinbarung vom Betriebsarzt der Kroschu GmbH, auf Kosten der Fremdfirma, vor Arbeitsaufnahme vorgenommen werden.

9. Freigabe- und Erlaubniswesen bei gefährlichen Arbeiten

Alle Arbeiten, die durch Fremdfirmen ausgeführt werden, bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung durch einen Kroschu-Koordinatoren.
Insbesondere gefährliche Arbeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift, BGV A1 bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Kroschu-Koordinatoren bzw. der Betriebe, in welchen diese Arbeiten ausgeführt werden sollen. Die Genehmigungen (= Erlaubnisscheine) werden schriftlich erteilt:

- Schweiß- und Feuererlaubnis
- Befahren von Behältern und engen Räumen
- Arbeiten auf und im Bereich von Rohrbrücken
- Gerüstfreigabeschein (wird durch Errichter ausgestellt)
- Erlaubnis für die Durchführung von Erdarbeiten.

Die Fremdfirmen sind durch den Kroschu-Koordinatoren in die Handhabung einzuweisen. Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten ist eine Sicherheitsabsprache vor Ort durchzuführen. Die in den Erlaubnisscheinen festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten. Zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen werden durch den Auftraggeber Personen im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift, BGV A 1 als Koordinator benannt.
Der Einsatz des Koordinators entbindet die Fremdfirmen nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

10. Feuer-Unfall Gefahr

10.1 Notruf

Jeder Beteiligte oder Zeuge eines Unfalls oder Schadens ist verpflichtet, sofort den Notarzt bzw. den Unfallarzt lt. Notfallplan zu alarmieren.

Meldeablauf:
Was ist passiert?
Wo ist der Unfall/das Ereignis passiert?
Wie viele Verletzte?
Welche Arten von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!

Danach ist unverzüglich der zuständige Kroschu-Koordinator zu informieren.

10.2 Erste Hilfe

Bei Unfällen sind die Kroschu-Ersthelfer zu verständigen (siehe Aushang Notrufnummern).

10.3 Meldepflicht von Arbeitsunfällen

Jede (auch eine leichte, unbedeutend erscheinende) Verletzung oder Einwirkung durch gesundheitsschädliche Stoffe ist umgehend dem Vorgesetzten zu melden. Bei Unfallereignissen ist der Notarzt bzw. der Unfallarzt zu informieren. Der Kroschu-Koordinator ist ebenfalls unverzüglich zu informieren. Unmittelbar nach Erster Hilfe ist

- mit der Unfallursachenermittlung zu beginnen
- ein Gespräch zwischen Vorgesetztem und Mitarbeiter zu führen mit dem Ziel
  die Unfallursache festzustellen und die Schutzmaßnahmen, die eine Wiederholung oder ähnliche Unfälle ausschließen sollen, festzulegen.

Für jeden Unfall ist durch den zuständigen Kroschu-Koordinatoren unter Mitarbeit der Fremdfirmen und der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Kroschu GmbH ein Unfalluntersuchungsbericht zu erstellen.
Bei Notwendigkeit einer Unfallanzeige gegenüber der BG ist dem zuständigen Kroschu- Koordinatoren eine Kopie zu übergeben. Über das Unfallgeschehen ist eine lückenlose Dokumentation zu führen.
Unfälle von Fremdfirmen werden in die Datenbank der Kroschu GmbH aufgenommen. Verantwortlich dafür ist der Kroschu-Koordinator. Im Falle eines Evakuierungsalarms ist das Werksgelände zügig zu verlassen und die beschilderten Sammelplätze aufzusuchen.

10.4 Beinahe Unfälle/ Gefährliche Situationen

Gefährliche Situationen, die nicht zu einer Verletzung oder einem Schaden führten, sind von der Fremdfirma und deren Fachkraft für Arbeitssicherheit zu untersuchen.
Die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Kroschu GmbH kann zur Beratung hinzugezogen werden. Sie ist in jedem Fall zu informieren.

10.5 Flucht- und Rettungspläne

In der Kroschu GmbH hängen in allen Produktionsbetriebe, Hilfs- und Nebenanlagen sowie im Verwaltungsgebäude und auf Baustellen Alarmpläne einschließlich Flucht- und Rettungspläne aus.
Die notwendigen Alarmierungseinrichtungen sind festzulegen, und der Fremdfirmen-Beauftragte ist zu informieren. Der Fremdfirmen-Beauftragte hat vor Arbeitsbeginn seine Mitarbeiter zu informieren.

10.6 Räumungsübung/Test der Alarmierungseinrichtungen

Auf Weisung des Kroschu-Koordinators kann nach Erfordernis und in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten ein Probealarm und/oder eine Räumungsübung auf der Baustelle durchgeführt werden. Des Weiteren gilt der Notfallplan.

10.7 Feuerlöscheinrichtungen

Vor Bau- und Montagebeginn sind auf Bau- und/oder Montagestellen, in Werkstätten und Bauunterkünften durch die Fremdfirmen eine ausreichende Anzahl von Handfeuerlöschern zu installieren. Die Anzahl, Art und der Standort der Feuerlöscher ist mit dem Brandschutzbeauftragten der Kroschu GmbH abzustimmen.
Für die regelmäßige Überprüfung und den einwandfreien Zustand ist die Fremdfirma verantwortlich.

11. Fahrzeuge und Verkehr

Die Zufahrtsgenehmigung für Fahrzeuge wird durch die Werkssicherheit (Zentrale/Empfang) erteilt und berechtigt zur Anlieferung von Material, Werkzeugen oder Ähnlichem zur Arbeitsstätte und zu deren Abtransport.
Fußgänger müssen beim Überschreiten von markierten Fahrbahnen und gekennzeichneten Wegen äußerste Vorsicht walten lassen und ggf. Warnsignale beachten.

11.1 Allgemeine Verkehrsregeln

Es gelten auf dem gesamten Werksgelände für alle Verkehrsteilnehmer, auch für Fußgänger und Radfahrer, die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Zusätzlich zu beachten:

1. Auf dem Firmengelände der Kroschu GmbH gilt Schrittgeschwindigkeit.
2. Kreuzungen und Einmündungen sind nicht mit Vorfahrtszeichen gekennzeichnet.
3. Als Vorfahrtregelung gilt "rechts vor links".
4. Untergeordnet sind Anlagenstraßen und Ausfahrten.
5. Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.
6. Das Auftanken von Fahrzeugen oder Geräten bei laufendem Motor und/oder auf unbefestigten Flächen ist untersagt. Beim Betanken von Baumaschinen ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten.
7. Parken bzw. Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den genehmigten und gekennzeichneten Park- und Stellflächen gestattet.
8. Der Motor der Fahrzeuge ist während der Parkdauer abzustellen; dies gilt auch für den Betrieb von Maschinen auf der Baustelle, d.h. verlässt der Fahrer oder das Personal die Maschine ist der Motor abzustellen und der Zündschlüssel abzuziehen.
9. Rückwärts setzende Fahrzeuge müssen eingewiesen werden, oder durch andere Maßnahmen der Zutritt von Personen in den Fahrbereich verhindert sein.
10. Einfahrt in brand- und/oder ex-gefährdete Anlagen oder Bereiche ist verboten.
11. Es dürfen nur die Wege benutzt werden, die zur Arbeitsdurchführung freigegeben sind.

Zusätzliche Bestimmungen gelten für Fahrzeuge mit Überlänge oder Sondertransporte:

12. Lichte Höhen und Weiten von Kabel- und Rohrbrücken sind zu beachten.
13. Kreuzungen oder Einfahrten sind durch Begleitpersonal abzusichern, die Fahrzeuge sind einzuweisen.
14. Überstehende Lasten oder Ausleger müssen ausreichend markiert und gesichert sein.
15. Transporte sind vorab beim zuständigen Kroschu-Koordinatoren zu melden.

11.2 Verkehrsunfall/Beschädigung an Einrichtungen der Kroschu GmbH

Jeder Verkehrsunfall und jede Beschädigung an Einrichtungen, Gebäuden oder Straßen der Kroschu GmbH ist unverzüglich dem zuständigen Kroschu-Koordinatoren und den Sicherheitsbeauftragten zu melden.

Die am Unfall Beteiligten müssen bis zum Abschluss der Aufnahme durch den Kroschu-Koordinatoren/den Sicherheitsbeauftragten der Kroschu GmbH am Ort des Unfalls/der Beschädigung bleiben. Es erfolgt eine Aufnahme der Daten der an einem Verkehrsunfall/einer Sachbeschädigung beteiligten Personen und Fahrzeugen sowie Zeugen. Ebenso wird eine Schilderung des Hergangs aufgenommen.

11.3 Straßensperrungen

Erforderliche Straßensperrungen sind durch die Fremdfirma beim zuständigen Kroschu-Koordinatoren in der Regel eine Woche vor Beginn der Sperrung zu beantragen. Die Einfahrt in gesperrte Straßen und/oder Produktionsanlagen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Kroschu-Koordinatoren und dem betroffenen Produktionsbereich geschehen.

12. Schutzausrüstungen

Auf dem Gelände der Kroschu GmbH gilt die Sicherheitsanweisung zum Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen. Diese gilt für Fremdfirmenmitarbeiter gleichermaßen. Sie sind zu tragen bzw. anzuwenden:

- Schutzbrille in gekennzeichneten Bereichen und bei Arbeiten, die diese erfordern
- Schutzhelm in gekennzeichneten Bereichen und bei Bauarbeiten
- Arbeitsschuhe der Klasse S 3
- Gehörschutz in gekennzeichneten Bereichen und bei Arbeiten, die diesen erfordern.

Weitere persönliche Schutzausrüstungen wie Schweißerschutzausrüstungen, Absturzsicherungen, Atemschutz und Schutzhandschuhe sind für fest gelegte Tätigkeiten (z. B. für Tätigkeiten mit Erlaubnisscheinen) anzuwenden. Die Fremdfirmen müssen für ihre Mitarbeiter, die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitstellen und dafür Sorge tragen, dass

- diese von den Mitarbeitern benutzt wird
- diese sich jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand befindet
- die Mitarbeiter über die Benutzung informiert sind
- ggfs. die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt sind.

Die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind einzuhalten.

13. Leitern und Gerüste

13.1 Grundsätzliches

Alle Leitern und Gerüste müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Beschädigte oder den Sicherheitsvorschriften nicht genügende Leitern und Gerüste müssen unverzüglich gesperrt und in einem ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder von der Baustelle entfernt werden, um einen weiteren Gebrauch zu verhindern. Jegliche Verwendung von Kisten, Fässern, Steinen etc. anstelle von Leitern oder Gerüsten ist untersagt.

13.2 Leitern

Es dürfen nur nach der BGV D36 für den jeweiligen Verwendungszweck zulässige und geprüfte Leitern verwendet werden. Die Leitern sind mit einer Prüfplakette zu versehen.

13.3 Gerüste

Es dürfen nur Gerüste zum Einsatz kommen, die nach der BGV C22 zugelassen sind (siehe auch BGR 165 bis 175). Die DIN-Vorschriften der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten (z. B. DIN 4420, 4421, 4422, ...)

Gerüstfreigabe:

Die erstellten Gerüste dürfen erst nach erfolgter schriftlicher Gerüstfreigabe durch den Errichter (Fachfirmen) für den angegebenen Verwendungszweck genutzt und begangen werden. Der Gerüstfreigabe-schein ist gut sichtbar auszuhängen. Eigenmächtige Veränderungen an Gerüsten sind verboten.

Bei sichtbaren Mängeln muss die Rüstung sofort durch Entfernen des Freigabescheines gesperrt werden.

14. Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren

Die Sicherheitsanforderungen sind in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorgegeben. Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren dürfen in der Kroschu GmbH nur mit einer gültigen Schweißerlaubnis durchgeführt werden. Diese kann nur durch die Koordinatoren der Instandhaltung erteilt werden.
Die auf der Schweißerlaubnis vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen sind strikt einzuhalten.
Der Auftragnehmer hat bei Erfordernis den Sicherheitsposten und das Löschmittel zu stellen, wenn auf dem Erlaubnisschein nichts anderes festgelegt bzw. vereinbart wurde.
Bei der Durchführung der Arbeiten ist die vorgeschriebe Schutzausrüstung, z. B. flammhemmende Schweißer-Schutzkleidung, Augenschutz, Handschutz zu benutzen.
Brennbare Materialien sind während der Heißarbeiten im Umkreis von mindestens 3m zu entfernen.
§ 11 VVB (Verordnung zur Verhütung von Bränden) ist zu beachten.

14.1 Autogene Schweiß- und Brennarbeiten

Angeschlossene Gasarmaturen wie Schweißbrenner, Schneidbrenner etc. dürfen nicht in Behältern und engen Räumen aufbewahrt werden. Brenner müssen immer außerhalb dieser gezündet werden. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind, neben den Ventilen am Brenner, auch die Flaschenventile bzw. Hauptabsperrarmaturen zentraler Versorgungsanlagen zu schließen.
Acetylenversorgungen müssen mit einem zugelassenen Rückschlagsicherungsautomat (Gebrauchsstellenvorlage) versehen sein.

14.2 Elektroschweißen

Auswahl und Gebrauch von Schweißgeräten für Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind in der Unfallverhütungsvorschrift BGV 01 besonders beschrieben. Das Arbeitsplatzumfeld muss gegen UV-Strahlung geschützt werden (Abschirmung). Bei Arbeitsunterbrechungen müssen die Schweißgeräte abgeschaltet werden.

15. Erdarbeiten

Bestätigungspflichtige Erdarbeiten sind alle Erdarbeiten, die tiefer als 0,30 m (bezogen auf Straßen-Oberkante) in die Erde führen. Dies sind auch:

- Bohrungen
- Eintreiben von Pfählen, Sonden, usw.
- Setzen von Masten und Verstärkungsmitteln

- Pflanzen von Bäumen, Büschen usw.
- Geländeveränderungen (Abtragungen, Aufschüttungen)

Im Störungsfall notwendige Arbeiten können kurzfristig in Vorortbegehungen vereinbart werden. Dies gilt auch für das Einbringen und Einrammen von Pfählen, Stangen, Verankerungen, Setzen von Bohrungen etc.
Der Erlaubnisschein für die Durchführung von Erdarbeiten (= Aufgrabegenehmigung) wird über den Kroschu-Koordinatoren ausgestellt und genehmigt. Der Geräteeinsatz ist mit dem Kroschu-Koordinatoren vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.
Beim Erkennen von munitionsverdächtigen Gegenständen ist die Arbeit unverzüglich einzustellen.
Der Brandschutzbeauftragte/die Sicherheitsbeauftragten sind zu alarmieren. Bis zu deren Eintreffen ist die Fundstelle abzusperren.
Der Kroschu-Koordinator ist sofort zu informieren!

16. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen auf Baustellen sind so zu errichten und vorzuhalten, und die verwendeten Betriebsmittel so auszuwählen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung Personen und Sachen nicht gefährdet werden.

Die Fremdfirmen haben dafür Sorge zu tragen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den einschlägigen Vorschriften entsprechen, sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und in regelmäßigen Zeitabständen geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine gültige Prüfplakette zu dokumentieren.
Zuleitungskabel zu Baustromverteilungen sind gegen Beschädigungen (z.B. durch "Schlauchbrücken") zu schützen.

Baustromverteiler ohne Fehlerstromschutzeinrichtung sind nicht zulässig.

Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen sind auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung

- bei nichtstationären Anlagen arbeitstäglich
- bei stationären Anlagen mindestens alle sechs Monate

zu prüfen.

17. Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmaterialien

17.1 Grundsätzliches

Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmaterialien, die für den Auftrag der Kroschu GmbH eingesetzt werden, sind von den Fremdfirmen zu stellen. Der Zustand muss technisch einwandfrei sein, und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sind zu beachten.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen dürfen nur von unterwiesenem, entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden.

17.2 Gestellung durch die Kroschu GmbH

In Ausnahmefällen können in Abstimmung mit dem Kroschu-Koordinatoren Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Apparate und andere Einrichtungen der Kroschu GmbH gegen ein entsprechendes Nutzungsentgelt benutzt werden.
Der Benutzer muss sich vor Beginn der Arbeit vom technisch ordnungsgemäßen Zustand und der Eignung des Arbeitsgerätes überzeugen. Der Einsatz und Gebrauch aller Einrichtungen geschieht auf Risiko und Verantwortung des Benutzers. Für die Zeit der Benutzung wird ihm die Aufsicht darüber übertragen.
Er muss sie im selben Zustand wie bei Übernahme zurückgeben. Alle Geräte, die nach Beendigung eines Auftrages nicht zurückgegeben werden oder beschädigt sind, werden auf Kosten der nutzenden Fremdfirma ersetzt oder repariert.

17.3 Bevorratung von Druckgasen

Die Lagerung von Druckgasflaschen in geschlossenen Räumen ist verboten. In Werkstattbereichen dürfen nur Gasflaschen vorhanden sein, die für die momentane Arbeit erforderlich sind. Gasflaschen müssen gegen Umfallen gesichert sein.
Zentrale Flaschenlager müssen gegen Sonneneinstrahlung geschützt werden, eine natürliche Belüftung ist sicherzustellen.

18. Krane, Hebezeuge und Lastaufnahmemittel/Lastaufnahmeeinrichtungen

Die beauftragten Fremdfirmen sind verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften nach:

- BGV D8 Winden, Hub- und Zuggeräte
- BGV D6 Krane

Die erforderlichen Prüfunterlagen für Krane, Hebezeuge und Lastaufnahmemittel müssen auf Verlangen dem Kroschu-Koordinatoren zur Verfügung gestellt werden.

Die Bedienung von Kranen und Hebezeugen darf nur von ausgebildeten, eingewiesenen und berechtigten Personen vorgenommen werden.

Die eingesetzten Lastaufnahmemittel müssen sich immer in einwandfreiem Zustand befinden. Bei Beschädigungen sind die Lastaufnahmemittel auszutauschen.

Das Aufstellen und Betreiben von Kranen ist mit dem zuständigen Kroschu-Koordinatoren abzustimmen.

19. Lastenaufzüge

Die Fremdfirmen, die Lastenaufzüge betreiben, haben ihre Mitarbeiter mit den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung bzw. der BGV D7 - Bauaufzüge - vertraut zu machen. Während der Betriebszeit von Lastenaufzügen muss eine eingewiesene Person ständig erreichbar sein. Das Betreiben von Lastenaufzügen ist mit dem Kroschu-Koordinatoren abzustimmen.

20. Arbeiten mit besonderen Anforderungen

20.1 Schweißen in engen Räumen, Befahren von Behältern, engen Räumen, Befahren von Silos und Bunkern

Die berufsgenossenschaftliche Richtlinie BGR 117 "Richtlinie für Arbeiten in Behältern und engen Räumen" ist einzuhalten.

20.2 Arbeiten unter Absturzgefahr/Höhenarbeiten

Müssen Höhenarbeiten ausgeführt werden, so darf die Fremdfirma nur gesundheitlich befähigtes und eingearbeitetes Personal einsetzen. Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung „Grundsatz G 41“ ist vorzuweisen.
Absturzsicherungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen, die Prüfung ist durch eine Prüfplakette zu dokumentieren.

20.3 Arbeiten im Bereich spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen

Arbeiten an spannungsführenden Teilen sind grundsätzlich verboten!
Bei Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile sind Sicherheitsabsprachen vor Ort mit dem verantwortlichen Kroschu-Koordinatoren durchzuführen. Durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (abschalten, abdecken, abschranken) ist sicherzustellen, dass ein gefahrloses Arbeiten möglich ist.

20.4 Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Chemikalien, Ölen, Kraftstoffen usw. ist eine geeignete Schutzausrüstung zu tragen und die gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrstoffverordnung, Wasserhaushaltsgesetz und die Betriebssicherheitsverordnung) sind einzuhalten.
Ist mit einer Gefährdung durch Gefahrstoffe zu rechnen, sind durch die Erteilung der Arbeitserlaubnis die Gefährdung aufzuzeigen, eine Gefährdungsermittlung durchzuführen und Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter festzulegen.

21. Umweltschutz und Energiemanagement

Alle den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen sind einzuhalten. Die beauftragten Fremdfirmen sind für die Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorschriften verantwortlich, wie z.B.:

- Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz,
- Immissionsschutzgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz,
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
- Betriebssicherheitsverordnung.

Sie haben, falls erforderlich, diesbezügliche spezifische Betriebsanweisungen in Abstimmung mit dem Kroschu--Koordinatoren und dem Umweltbeauftragten auf dem Gelände der Kroschu GmbH anzuwenden. Des Weiteren müssen die umweltpolitischen und energierechtlichen Maßgaben der Kroschu GmbH eingehalten werden. Die zentrale Aufgabe des Energiemanagementsystems ist es hier, die Verbräuche im Gebäude und bei den Betriebsanlagen zu optimieren, ohne dabei die Anlagenverfügbarkeit einzuschränken. Insbesondere werden durch ein erfolgreiches Energiemanagement ein sparsamer Primärenergieverbrauch und eine Reduzierung der CO2-Emissionen und weiterer schädlicher Umwelteinflüsse erreicht.

21.1 Lagerung und Beseitigung von Abfällen/Rückständen

Der Anfall von Abfällen/Rückständen muss vor Beginn der Arbeiten dem Kroschu-Koordinatoren angezeigt werden. Abfälle dürfen auf dem Werksgelände nicht:

- eigenmächtig verbrannt
- vergraben oder auf andere Weise ins Erdreich gelangen
- ausgegossen und/oder in Abwasser-Kanalisationssysteme abgegeben werden.

Die Lagerung und Entsorgung hat in Abstimmung mit dem Kroschu-Koordinatoren zu erfolgen. Abfälle/Rückstände dürfen nur in dafür vorgesehenen und geeigneten Behältern gesammelt werden.
Abfallbehälter müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Die Beschaffenheit und Bauart der Abfallbehälter muss den Vorschriften zur Aufnahme und Lagerung der einzubringenden Stoffe entsprechen.
Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Fette, Lösemittel) ins Erdreich und in das Abwassersystem gelangen.

21.2 Beseitigung von Abwasser

Der Anfall und die Beseitigung von Abwasser muss vor Beginn der Arbeiten dem Kroschu-Koordinatoren angezeigt werden. Dieser hat die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von anfallendem Abwasser mit der Fremdfirma und dem betreffenden Einheitsleiter abzustimmen.
Das Waschen von Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und sonstigen Einrichtungen ist auf dem Gelände der Kroschu GmbH nicht gestattet.

21.3 Lagerung von Stoffen und Materialien/Stoffe/Zubereitungen, die der Gefahrstoff-verordnung/Störfallverordnung unterliegen

Die Lagerung von Stoffen und Materialien ist vor Arbeitsbeginn mit dem Kroschu-Koordinatoren und dem Kroschu Umweltschutzbeauftragten abzustimmen.
Für Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung/Störfallverordnung unterliegen, müssen vor Ort und jederzeit zugänglich das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und die Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung vorliegen.
Bei der Lagerung von Stoffen nach der Gefahrstoffverordnung müssen die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei der Lagerung sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten, z.B.:

- Stapelhöhen
- Lagerplatzbeschaffenheit
- Auffangräume.

Die Lagerung von Gefahrstoffen sowie der Lagerort sind mit dem Kroschu-Koordinatoren und dem Kroschu Umweltschutzbeauftragten abzustimmen

21.4 Lärm

Es gelten die rechtlichen Vorschriften, z.B.:

- Arbeitsstättenverordnung § 15,
- Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung

Bei Arbeiten in gekennzeichneten Bereichen ist Gehörschutz zu benutzen. Arbeiten, die eine Lärmbelästigung für das Umfeld hervorrufen, sind mit dem Kroschu-Koordinatoren und der Fachkraft für Arbeitssicherheit abzustimmen.
Umweltgefährdende Emissionen und unnötiger Lärm sind zu vermeiden

21.5 Luftreinhaltung

Die Hauptbelastung der Luft durch Fremdfirmen wird in der Regel durch den Betrieb von Verbrennungsmotoren (Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen) und durch Staubentwicklung verursacht. Durch technisch-organisatorische Maßnahmen sind o. g. Belastungen so gering wie möglich zu halten (kein unnötiger Leerlauf, Minimierung der Fahrstrecken, Einhaltung von Fahrgeschwindigkeiten usw.).
Werden Verfahren und Techniken mit Emissionen von Schadstoffen in die Luft genutzt, sind diese mit den Umweltschutzbeauftragten der Kroschu GmbH abzustimmen.

21.6 Durchstrahlungsprüfungen mit Röntgengeräten

Der Einsatz von Röntgengeräten und umschlossenen radioaktiven Stoffen (Gammadefektoskopiegeräte) zum Zwecke der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung muss vom Sicherheitsfachkraft der Kroschu GmbH schriftlich genehmigt werden.

22. Reinigung der Arbeitsstellen

Die Verantwortlichen der Fremdfirmen bzw. deren namentlich beauftragte Stellvertreter haben den sauberen Zustand der Arbeitsplätze sicherzustellen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht wöchentlich nach, so wird auf dessen Kosten durch einen Dritten geräumt.
Nach Abschluss des Auftrages ist die Baustelle im ordentlichen Zustand (aufgeräumt, besenrein) dem Kroschu-Koordinatoren zu übergeben.

23. Sicherheitsverstöße

Werden Sicherheitsvorschriften oder Betriebsanweisungen bzw. diese Betriebsordnung nicht eingehalten, wird dieses von der Kroschu GmbH als Bruch des mit den Fremdfirmen geschlossenen Vertrages gewertet und kann gegebenenfalls durch den Kroschu-Koordinatoren oder den Sicherheitsdienst

- den Verweis der Mitarbeiter vom Werksgelände der Kroschu GmbH,
- den Verweis der zuständigen Vorgesetzten vom Werksgelände der Kroschu GmbH,
- die Auflösung des Vertrages nach sich ziehen
- vorübergehende Einstellung der Arbeiten, bis zu Beseitigung der festgestellten sicherheitstechnischen oder organisatorischen Mängel

In diesem Zusammenhang wird auf folgende Gebote und Verbote hingewiesen:

23.1 Rauchverbot und Feuerverbot

Auf dem gesamten Firmengelände der Kroschu GmbH besteht Feuerverbot. Nur im Unterstand im Innenhof ist das Rauchen gestattet.

23.2 Alkoholische Getränke, Drogen

Auf dem gesamten Firmengelände der Kroschu GmbH ist es verboten, alkoholische Getränke und/oder Drogen einzunehmen. Bei auftretendem Verdacht wird der Mitarbeiter der Fremdfirma vom Betriebsgelände verwiesen, und es erfolgt die Meldung an die Fremdfirma als auch an die Sicherheitsbeauftragten der Kroschu GmbH. Eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten der Fremdfirma.

23.3 Nahrungs- und Genussmittel

In den Produktions- und Lagerräumen sowie im Labor ist der Verzehr von Lebensmitteln verboten. Auf dem Gelände der Kroschu GmbH ist der Verzehr von Lebensmitteln nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. In Abstimmung mit dem Kroschu-Koordinatoren ist für Fremdfirmenmitarbeiter die Einnahme von Mahlzeiten zu klären.

23.4 Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen ist für Fremdfirmen auf dem Firmengelände der Kroschu GmbH untersagt.
Für Kroschu-interne Fotoaufnahmen ist ein Antrag auf Aufnahme-Erlaubnis an den Kroschu-Koordinatoren zu stellen. Inhalt:

- Name des Fotografierenden
- Firma Zeit/Zeitraum,
- Verwendungszweck,
- Gebäude-Nr.

Bestätigung erfolgt durch:

- zuständigen Kroschu-Koordinatoren
- Geschäftsführer.

23.5 Betretensordnung

Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen sich nur in Betrieben oder auf Baustellen aufhalten, in denen ihre Firma auftragsgemäß tätig ist.
Betriebsbereiche, die nicht Bestandteil des Auftrages sind, dürfen nicht betreten werden. Ausnahme sind der Raucherbereich und die Kantine. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsbereich „besenrein“ zu verlassen.

Der gesamte Besuch auf dem Betriebsgelände unterliegt der Verschwiegenheit und eventuell erhaltene Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

23.6 Flucht- und Rettungswege, Löscheinrichtungen

Fluchtwege, Notausgänge, Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen, sowie Schalt- und Steuerschränke dürfen nicht versperrt werden. Bei Missachtung träg der Dienstleister die Kosten der Entfernung.
Brandschutztüren und Feuerlöscheinrichtungen sind in ihrer Funktion nicht einzuschränken. Gegenstände wie Holzkeile oder Kisten dürfen das selbstständige Schließen nicht verhindern.

24. Schlussbestimmung

Vor Erbringen von Arbeiten auf dem Werksgelände der Kroschu GmbH muss die Fremdfirma eine ausreichende Betriebshaftpflicht abschließen (die mindestens Schäden in Höhe von 512.000 EUR abdeckt), und dies auf Verlangen unverzüglich nachweisen. Schließt der Auftrag Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Wartung von Anlagen und Teile von Anlagen ein, die der Bearbeitung, Lagerung und Beförderung von wassergefährdenden Stoffen dienen, muss die Fremdfirma eine ausreichende Gewässerschadenhaftpflichtversicherung zur Deckung von Gewässerschäden abschließen und ohne Aufforderung vor Arbeitsbeginn nachweisen.

25. Unsere Unternehmenspolitik

Die Unternehmenspolitik des Unternehmens Kromberg & Schubert ist fester Bestandteil der Unternehmensstrategie, welche die Kundenzufriedenheit, Mitarbeiterzufriedenheit und die gesellschaftliche Verantwortung beinhaltet und das Unternehmen zu zufriedenstellenden Geschäftsergebnissen führt. Sie bietet den Rahmen zur Festlegung von Zielen.

(1) Der Kunde steht im Mittelpunkt unserer Aktivitäten. Die Kundenzufriedenheit entscheidet über den wirtschaftlichen Erfolg und die Zukunft unseres Unternehmens.
(2) Wir erfüllen alle bindenden Verpflichtungen (Gesetze, Verträge, Kundenforderungen etc.). Wir setzen uns für Nachhaltigkeit im Rahmen unserer sozialen Verantwortung ein.
(3) Ein Ziel ist die Sicherheit und Schutz der Gesundheit unserer Mitarbeiter. Diesem kommen wir unter Einbeziehung der betroffenen Mitarbeiter bzw. ihrer Interessenvertreter durch die vorausschauende Beurteilung der Auswirkungen neuer Prozesse, Produkte sowie neuer Tätigkeiten und neuer Verfahren nach.
(4) Unsere Geschäftsführung stellt die Mittel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten zur ständigen Verbesserung unserer Produkte und Prozesse bereit. Damit kann die Kundenzufriedenheit erhöht, die Umweltbelastung gesenkt, der Energieverbrauch optimiert und der Arbeitsschutz verbessert werden.
(5) Qualitäts- und kostenbewusste Führung und Mitarbeiterorientierung ist Verpflichtung aller Führungskräfte im Unternehmen.
(6) Durch die Vermeidung von Fehlern und der fehlerfrei produzierten Produktqualität streben wir das Null-Fehler-Ziel an. Produktsicherheit steht an erster Stelle und ist verhandelbar.
(7) Erkannte Risiken werden bewertet und durch die jeweiligen Führungskräfte gemanagt.
(8) Die Lieferanten und Dienstleister sind in das Managementsystem unseres Unternehmens eingebunden.
(9) Wir führen mit den interessierten Parteien einen vertrauensvollen und offenen Dialog zum beiderseitigen Nutzen.

Alle Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Aufgaben zur Unternehmenspolitik und den Zielen informiert, geschult und motiviert.
Die Unternehmenspolitik steht allen Interessierten zur Verfügung.

26. Energiepolitik

Die Qualität unserer Produkte und der schonende Umgang mit Energie und Umwelt gewinnen in unserem Bewusstsein immer mehr an Bedeutung.

In der Unternehmenspolitik der Kromberg & Schubert GmbH Cable & Wire hat das Qualitäts- und Energiemanagement einen hohen Stellenwert. Die Bewahrung einer möglichst unbelasteten Umwelt ist daher ein wesentliches Anliegen des Unternehmens. Betriebliches Energiemanagement bedeutet für uns, betriebliche Abläufe im Bereich der Kabelproduktion ganzheitlich zu betrachten, zu analysieren und zu verbessern. Nur durch effizient genutzte Energie bei Produktion und Dienstleistungen können die Belastungen der Mitwelt reduziert werden.

Durch kontinuierliche Verbesserung des Energieeinsatzes und unseres betrieblichen Umweltschutzes wollen wir unseren Energieverbrauch senken und die Umwelt schützen. Dabei werden alle geltenden gesetzlichen Anforderungen bezüglich Energieeinsatz, Energieverbrauch und Energieeffizienz eingehalten. Die Bereitstellung notwendige Ressourcen zur Aufrechterhaltung und ständigen Verbesserung des Energiemanagementsystems sind fester Bestandteil der Unternehmenspolitik.

Weiterhin wollen wir jeden Mitarbeiter so gut informieren und unterrichten, dass er aktiv Mitverantwortung übernehmen kann. Effiziente Nutzung der Energie und erfolgreicher Umweltschutz kann nur durch die aktive Mitwirkung aller Mitarbeiter erreicht werden.

Bei der Auslegung und Beschaffung von Investitionsgütern, Roh- und Hilfsstoffen beachten wir einerseits Energieeffizienz und andererseits ökologische Kriterien und bevorzugen Lieferanten, die dem Umweltschutz einen ähnlich hohen Stellenwert einräumen, wie wir selbst.

In Zeiten der allgemeinen ökonomischen Herausforderung haben die Erfolge unserer Umweltschutzaktivitäten durch Ressourcenschonung und Kosteneinsparung mit dazu beigetragen, die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit unseres Unternehmens zu sichern. Darüber hinaus leisten wir einen wichtigen Beitrag, um den steigenden Erwartungen der Öffentlichkeit gerecht zu werden und so das Vertrauen unserer Kunden, Behörden und Nachbarn zu stärken.

Wir werden auch zukünftig die von uns gesetzten Unternehmensziele auf ihre Energie- und Umweltauswirkungen überwachen und beurteilen.

Rhede im Juni 2024

W. Ruhnau
Geschäftsführer

G. Reinartz
Betriebsleitung Produktion